



Kriterien für die Beurteilung von Kulturgut als bewegliches Kulturerbe

1. Grundlagen

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Kulturerbegesetz des Kantons St.Gallen (sGS 277.1; abgekürzt KEG) in Vollzug und ab dem 1. August 2019 die darauf abgestützte Kulturerbeverordnung (sGS 277.12; abgekürzt KEV).

Das Kulturerbegesetz dient u.a. der Bewahrung und Überlieferung von beweglichem Kulturgut, das Kulturerbe des Kantons ist und damit einen wesentlichen Teil des identitätsstiftenden Kerns unserer Gesellschaft bildet.

Bewegliche Kulturgüter nach Art. 3 KEG sind beispielsweise:

- Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Medienerzeugnisse, historische Quellen und archäologische Funde sowie
- Archiv- und Bibliotheksbestände, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon, die aus mehreren einzelnen beweglichen Kulturgütern bestehen. Unbewegliche Kulturgüter sind Baudenkmäler und archäologische Denkmäler.

Nachdem Kulturgut als bewegliches Kulturerbe des Kantons beurteilt wurde, kann es unter Schutz gestellt werden. Mit der Unterschutzstellung erfolgt eine Eintragung des beweglichen Kulturerbes in das kantonale Kulturerbeverzeichnis.

2. Wann besteht ein besonderer kultureller Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen?

1. Das Kulturgut weist einen Bezug zum Kanton St.Gallen oder seinen Regionen auf, wenn es
 - von einer aus dem Gebiet des Kantons St.Gallen stammenden Person geschaffen wurde oder
 - für eine oder im Auftrag einer Person oder Institution im Gebiet des heutigen Kantons St.Gallen geschaffen wurde oder
 - im Gebiet des Kantons St.Gallen geschaffen oder gefunden wurde oder
 - sich durch langandauernden Aufenthalt im Gebiet des Kantons St.Gallen auszeichnet oder
 - als Informationsträger einen inhaltlichen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweist.
2. Der besondere kulturelle Zeugniswert von Kulturgut bemisst sich insbesondere nach seiner
 - besonderen archäologischen, gesellschaftlichen, historischen, politischen, wirtschaftlichen, technischen, künstlerischen, kunsthistorischen, kunsthandwerklichen, handwerklichen, volkskundlichen, religiösen, ikonographischen oder wissenschaftlichen Bedeutung;
 - besonderen Bedeutung im Kontext der Sammlung oder des Bestandes;
 - Einzigartigkeit oder Seltenheit;
 - beispielhaften Bedeutung für Zeit, Herkunftsgebiet oder eine Entwicklung.

Massgebend für die Beurteilung ist die Gesamtschau aller prägenden Kriterien und Merkmale.



3. Wann ist Kulturgut identitätsstiftend?

Kulturgut ist identitätsstiftend, wenn es für das historische oder kulturelle Selbstverständnis der Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon besondere Bedeutung hat oder dieses prägt. (Art. 4 Abs. 2 KEG)

Das Kulturgut

- zeichnet sich durch langandauernden Aufenthalt im Kantonsgebiet und durch langandauernde öffentliche Zugänglichkeit oder beständige Vermittlungstätigkeiten aus;
- wurde durch gesellschaftliche oder öffentliche Institutionen des Kantons über Generationen hinweg bewahrt und überliefert;
- ist für das aktuelle und künftige kulturelle Leben und die Gesellschaft im Kanton oder seinen Regionen von besonderer prägender Bedeutung;
- ist besonders eng mit der Geschichte des Kantons oder seiner Regionen verbunden;
- weist auf für Bevölkerung des Kantons oder seiner Regionen aussergewöhnliche kulturelle oder historische Entwicklungen und Leistungen hin.

Weitere Informationen zum Kulturerbe im Kanton St.Gallen und der Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe finden Sie unter: www.kulturerbe.sg.ch